

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	33 (1962)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Und nachher?
<b>Autor:</b>	E.D.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-807535">https://doi.org/10.5169/seals-807535</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# FACHBLATT FÜR SCHWEIZERISCHES ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE  
DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Nr. 10      Oktober 1962      Laufende Nr. 368  
33. Jahrgang - Erscheint monatlich

## AUS DEM INHALT:

*Einladung zur Rigi-Tagung*

*Kantonales Alters- und Pflegeheim «Waldruh»  
Gulp, Willisau-Land*

*Reformiertes Lehrlingshaus Zürich 7*

*Richtet das Fernsehen bei Kindern  
psychologische Schäden an?*

*Blumen für die Blinden*

*Hinweise auf wertvolle neue Bücher*

Umschlagbild: Die gepflegte Umgebung des Alters- und Pflegeheims «Waldruh» Gulp, Willisau-Land.  
Photos Hans Blättler, Luzern

REDAKTION: Emil Deutsch, Selnaustrasse 9,  
Zürich 39, Telefon (051) 27 05 10

DRUCK UND ADMINISTRATION: A. Stutz & Co.,  
Wädenswil, Telefon (051) 95 68 37, Postcheck VIII 3204

INSERATENANNAHME: Georges Brücher,  
Romanshorn TG, Tel. (071) 6 40 33

# VSA

## Und nachher?

An zwei Lehrstellen ist er gescheitert, aber jetzt hat er sich am dritten Ort, nämlich im Erziehungsheim aufgefangen, und es besteht die berechtigte Hoffnung, dass er seine Berufslehre zu einem guten Ende führen wird. Es ist nicht das erste Mal, dass wir diese Feststellung machen dürfen. Wie mancher Bursche hat über den Weg des Erziehungsheimes seine berufliche Ausbildung erhalten und konnte am Tage seiner Volljährigkeit mit einigem Stolz und einiger Genugtuung zurückblicken. Vielfach handelt es sich bei diesen jungen Leuten um solche, die im Sinne von Art. 368 ZGB unter Vormundschaft stehen. Die Anordnung dieser Massnahme erfolgt in den weitaus meisten Fällen nicht etwa, weil der junge Mensch wissentlich versagt hat. Die Notwendigkeit ergibt sich überall dort, wo der Inhaber der elterlichen Gewalt aus irgend einem Grunde seine Aufgabe als Erzieher nicht erfüllen kann: Da sind die ausserehelich Geborenen, die nicht unter die elterliche Gewalt ihrer Mutter gestellt wurden. Zu ihnen gesellen sich alle jene, deren Inhaber der elterlichen Gewalt gestorben ist. Und zur dritten Gruppe gehören die Jungendlichen, bei denen die Eltern als Erzieher vollständig versagt haben und deshalb durch Entzug im Sinne von Art. 285 ZGB der elterlichen Gewalt verlustig gingen. Sie alle, hinter denen nebst der Heimleitung noch ein Vormund wirkt, werden häufig auf den Tag ihrer Volljährigkeit doppelt beschenkt. Lehrabschluss und Heimaus-

tritt fallen oftmals in jene Zeit. Der Tag der Freiheit winkt, die Fesseln fallen. Sie und Er, die bis anhin sozusagen unter Obhut des Fahrlehrers im Lebensschiff gefahren sind, tragen nun plötzlich die volle Verantwortung. Ja, wirklich die *volle* Verantwortung. Mit der Erreichung der Volljährigkeit fällt nämlich auch die Vormundschaft im Sinne von Art. 368 ZGB automatisch dahin. Auch der bis anhin im Hintergrund gestandene Vormund tritt ab. Der junge Mensch ist voll und ganz ein Glied der Erwachsenen-Gemeinde geworden.

«Die Versorgung hat ja gar keinen Sinn, wenn wir den jungen Menschen nach einem oder zwei Jahren einfach laufen lassen und niemand da ist, der noch ein wenig zum Rechten sieht. Wie soll er sich nun plötzlich in der goldenen Freiheit allein zurecht finden, nachdem er bis anhin im Erziehungsheim dauernd überwacht war?» Im Kollegenkreis fiel dieses Wort, als wir kürzlich über die Problematik der Entlassung eines Einundzwanzigjährigen diskutierten. Mit einem Mal stand alles klar vor uns: Der grosse Schritt, der mit dem Austritt aus dem Heim und dem Wegfall der Vormundschaft erfolgt. An dieser Stelle sollte also bereits das Nur-Bewahren vom Bewähren abgelöst worden sein. Der junge Mensch, der innerhalb einer Heimgemeinschaft lebt, von seinen Erziehern und vielleicht zusätzlich noch von einem Vormund behütet und bewahrt wird, muss am Tage des Heimaustrettes, der häufig auch noch mit dem Wegfall des Vormundes, wie wir schon sagten, zusammenfällt, die Stufe der Bewährung bereits erreicht haben. Das Leben lässt ihm nämlich nicht lange Zeit dazu, er muss in der Regel vom ersten Tag an tüchtig schwimmen, mit kräftigen Arm- und Beinbewegungen. Wohl ihm, wenn er *vor seiner Entlassung* sich darin üben konnte.

Man muss die Vormundschaft auch über das 20. Altersjahr hinaus weiterführen; für viele Sie und Er geht es einfach nicht anders. So wird häufig argumentiert, diese Forderung wird immer wieder erhoben. Wäre das vielleicht ein patentes Mittelchen, um die Klippe beim Heimaustritt ohne Gefahr passieren zu können? Wohl kaum. Die Vormundschaftsbehörden sind im allgemeinen äusserst zurückhaltend, auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit das Entmündigungsverfahren durchzuführen. Im Sinne welches Artikels soll die Vormundschaft errichtet werden? Eindeutig und selbstverständlich ist dies nämlich nur in all jenen Fällen, da eine Geistesschwäche vorliegt und das Gutachten eines Facharztes die Entmündigung im Sinne von Art. 369 ZGB empfiehlt. Für alle andern Fälle jedoch wird die Sache problematisch. Soll ein Zwanzigjähriger tatsächlich auf Grund von Art. 370 ZGB entmündigt werden? Können wir die Verantwortung dafür übernehmen? Wollen wir ihn mit dem sog. Liederlichkeitsartikel belasten? Man vertiefe sich einmal in diesen Artikel, und man wird zur Ueberzeugung kommen, dass es in den allermeisten Fällen eine Ungeheuerlichkeit wäre, einen jungen Menschen auf dem Tag seiner Volljährigkeit hin im Sinne von Art. 370 ZGB zu entmündigen. Bleibt also für unsere Burschen und Töchter nur noch der eigene Wunsch nach einem Vormund. «Auf eigenes

Begehr», wie es der Art. 372 ZGB umschreibt. Hin und wieder gelingt es, junge Menschen von der Notwendigkeit dieser Massnahme zu überzeugen. Aber wirklich nur in vereinzelten Fällen. Was nämlich grundsätzlich für Art. 370 ZGB gilt, gilt ebenso für Art. 372 ZGB. Die Voraussetzungen für eine Entmündigung ob so oder anders sind einfach beim eben 20 Jahre alt gewordenen jungen Menschen meistens nicht erfüllt. Wir wollen nicht den Teufel an die Wand malen und darüber jammern. Die heutige Praxis ist tausendmal besser, als wenn sie umgekehrt gehandhabt würde. Ersparen wir uns Methoden, wie sie uns aus Diktaturstaaten nur zu bekannt sind.

Nein, so geht es nicht. Wir müssen unsere jungen Leute auf das «Nachher» anders vorbereiten. Vorsteher Ernst Müller vom Landheim Erlenhof in Reinach hat dies in seinem vorletzten Jahresbericht ausgezeichnet und sehr klar ausgedrückt. (Siehe Fachblatt August 1961). Es geht um nichts anderes, als an Stelle der früheren Isolierungstendenz Lebensverhältnisse zu schaffen, die den wirklichen, den «normalen» möglichst nahekommen. Nicht bis zum letzten Tag und bis zur automatischen Aufhebung der Vormundschaft nur bewahren, sondern rechtzeitig überführen zum Bewähren! Das ist eine Kunst, die zu üben wir täglich verpflichtet sind. Für die Zukunft bewahren können wir jedoch nur, wenn wir uns nach aussen orientieren und unseren Heimbetrieb auflockern. Man wird kaum darum herum kommen, vertraute, festeingefahrene Wege verlassen zu müssen. Vergessen wir nicht, dass der junge Mensch zur modernen Zeit, das heisst zum Heute eine ganz andere Einstellung hat als wir. Er muss sich auf seine Weise damit auseinandersetzen. Mehr denn je gilt die Mahnung: Nur kein Schema! Nur nicht alle über den gleichen Leist schlagen wollen! Dem Einzelnen gerecht werden, dies in einem Heimbetrieb, der sich zu jenem vor einem Jahrzehnt oder noch früher wesentlich unterscheidet. Das ist keine leichte und vor allem keine kleine Aufgabe. Wer das «Nachher» seiner Zöglinge verantwortungsbewusst ansteuert, der erkennt bald einmal, dass die Aufgabe, nämlich die individuelle Betreuung, ein sehr grosses Mass an Einsatz und seelischer Kraft braucht. Wer unter uns aber sich dieser Aufgabe mit seinem ganzen Tun und Wollen verschreibt, der stärkt im jungen Menschen die Kräfte, die er in der Bewährung nachher braucht und die ihm häufig auch durch Errichtung einer Vormundschaft nicht gegeben werden können. So möge denn unsere Arbeit am jungen Menschen täglich im Blick auf das «Nachher» geplant und ausgerichtet werden. E. D.

*Eine Weltkarte, auf der das Land Utopia nicht eingezeichnet ist, ist kein Abbild der Welt. Denn ihr fehlt das Land, wo der Traum der Menschheit ewig Anker wirft.*  
Oscar Wilde